ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S.82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Dienstelle Berchtesgaden vom 27.11.79 Az:.II/3-3/026-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

§ 1
Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

a)	ohne Kühlung	89,00 €
b)	mit Kühlung	97,00 €
c)	Benutzung des Sezierraumes	12,20 € .

(Gebührensätze gültig ab 01.01.16)

§ 2
Entstehen der Benutzungsschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Einrichtung.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4
Fälligkeit

Über die Gebühren ergeht ein Gebührensbescheid. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu leisten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

Freilassing, 19.11.1979
Stadt Freilassing
gez.
Lindner
1.Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2015).